Anlage 6 zur Kooperationsvereinbarung

**Ausgangslage**

In den Jahren 2012 und 2013 wurden zwischen den Dezernaten Schule/Bürger/Kultur und Soziales Kooperationsvereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen an den Bielefelder Grund- und Förderschulen abgeschlossen. Sie beschreiben Verfahrenswege der Zusammenarbeit und bieten einen Handlungsleitfaden in Fällen, in denen in den Schulen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bemerkt oder bekannt werden.

Die bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit haben gezeigt, dass eine Ergänzung der Vereinbarung zum besseren Verständnis der Vorgehensweisen des Jugendamtes wünschenswert ist.

In der Folge werden einige Grundsätze und Aspekte der Vorgehensweise des Jugendamtes beschrieben, wenn dieses sich bei der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung an die Schulen wendet.

1. **Wächteramt**

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe gemäß dem SGB VIII. Dazu gehören auch die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

Die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, die elterliche Erziehungskompetenz zu fördern und Eltern bei der Wahrnehmung des Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen (§ 1 [Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kkg/gesamt.pdf), KKG). Nur wenn das Kindeswohl in akuter Weise gefährdet ist und die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden, ist ein Eingriff in das Elternrecht erlaubt.

Gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII wird eine Einschätzung der Gefährdungssituation seitens des Jugendamtes grundsätzlich unter Einbeziehung der Eltern und des Kindes vorgenommen. Eine Ausnahme dieser Regel besteht dann, wenn der wirksame Schutz des Kindes durch die Einbeziehung der Eltern in Frage gestellt ist und das akute Wohl des Kindes mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gesichert werden kann.

Besteht eine dringende Gefahr für ein Kind oder einen Jugendlichen und kann die Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, das akut gefährdete Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

1. **Datenschutz**

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen führt zwangsläufig zu einem Austausch von Daten und Informationen zwischen Schule, OGS und Jugendamt.

§ 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) enthält explizite Regelungen, wann und in welchem Umfang Lehrerinnen und Lehrer zu einem Datenaustausch mit dem Jugendamt befugt sind.

* 1. **Übermittlung von Informationen seitens der Schule ans Jugendamt**

Gemäß § 4 KKG sind als Geheimnisträger auch Lehrerinnen oder Lehrer verpflichtet, soweit ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, § 4 Abs. 1 KKG).

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung durch eine Erörterung der Situation mit den Eltern aus oder ist ein solches Vorgehen erfolglos und halten Lehrkräfte ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf müssen die Betroffenen zuvor hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

* 1. **Nachfrage seitens des Jugendamtes an die Schule**

Vom Grundsatz her sind von Seiten des Jugendamtes Informationen bei den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern einzuholen. Ohne Mitwirkung der Betroffenen ist es dem Jugendamt jedoch erlaubt, zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung, Informationen auch ohne Kenntnis der Betroffenen einzuholen (§ 62 Abs. 3 SGB VIII).

Im Umkehrschluss ist eine Informationsweitergabe des Jugendamtes an die Schule ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten nur erlaubt, wenn diese zur Sicherung des Kindeswohls und Schutzauftrages notwendig ist.

1. **Dürfen Schülerinnen und Schüler ohne Information der Personensorgeberechtigten seitens des Jugendamtes in der Schule befragt werden?**

Vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen können auch Kinder und Jugendliche ohne Wissen der Personensorgeberechtigten in der Schule befragt werden, wenn dieses Vorgehen aus Sicht des Jugendamtes zur Erfüllung des Schutzauftrages notwendig ist.

Die Hinzuziehung einer Vertrauensperson des Kindes oder des Jugendlichen bei einem Gespräch in der Schule ohne die Sorgeberechtigten ist möglich.

Darüber hinaus räumt § 8 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten ein, wenn die Beratung auf Grund einer Not- oder Konfliktlage erforderlich ist und ansonsten der Beratungszweck vereitelt würde.

1. **Wenn das Jugendamt sich an die Schule wendet**
   1. **Das Jugendamt benötigt Informationen über eine Schülerin bzw. einen Schüler**

Im Alltag wendet sich die Fachkraft des Jugendamtes in diesem Fall telefonisch an die Schule (zumeist an die/den Klassenlehrer/in). Hier gilt es grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Fachkraft sich im Rahmen einer Überprüfung Kindeswohlgefährdung oder im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung an die Schule wendet. Im ersten Fall ist die Erhebung der Daten und Informationen auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten erlaubt; im zweiten Fall kann ein Austausch der Informationen nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten erfolgen.

* 1. **Das Jugendamt hat entschieden eine Schülerin bzw. einen Schüler in der Schule in Obhut zu nehmen**

Eine Inobhutnahme in der Schule stellt einen absoluten Ausnahmefall im Alltagshandeln des Jugendamtes dar. Sie geschieht nur nach interner kollegialer Beratung und nur dann, wenn – bei Information der Personensorgeberechtigten über die geplante Inobhutnahme - eine Gefahr für die/den Minderjährigen gesehen wird.

Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass die Schulleitung zuvor vom Jugendamt über die geplante Inobhutnahme informiert wird. Allerdings ist dies im Arbeitsalltag nicht immer möglich, weil z. B. unverzüglich gehandelt werden muss.

Nach erfolgter Inobhutnahme ist aber eine Information der Schulleitung unerlässlich; insbesondere dann, wenn das Kind weiterhin am Schulbetrieb teilnehmen soll. Wichtige Informationen in diesem Zusammenhang sind insbesondere:

* Ansprechpartner im Notfall
* Änderung der häuslichen Verhältnisse
* Soll den Eltern/Personensorgeberechtigten der Zutritt zum Schulgebäude gestattet werden?
* Darf das Kind Kontakt zu den Eltern haben oder nicht?
  1. **Muss die Schulleitung dem Jugendamt Zugang zur Schule erlauben?**

Es existiert keine Rechtsnorm, die die Schulleitung verpflichtet, dem Jugendamt den Zugang zur Schule zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung zu erlauben. Die Entscheidungskompetenz über den Zugang zur Schule liegt bei der Schulleitung. Dennoch kann es in Ausnahmefällen angezeigt sein, Gespräche bzw. Maßnahmen an der Schule durchzuführen. Zwischen Jugendamt und Schule ist zu klären, wie der Kindeswohlgefährdung am besten begegnet werden kann und ob die konkrete Gefährdungseinschätzung innerhalb der Schule erfolgen kann und sollte. Der Überprüfungsort sollte nach den Notwendigkeiten im Einzelfall abgestimmt werden.